

sächsisches Hospital das erste war, welches sich etablierte und auch zunächst den sächsischen Truppen sich befand, die in Wien cantonirten; da man außerdem die sächsischen Verwundeten aus den in Wien befindlichen österreichischen Hospitälern, so weit es der Zustand der Betroffenen erlaubte, ins Theresianum überführte, waren bald alle überwiesenen Räume gefüllt und nach Verlauf der ersten acht Tage circa 500 Betten belegt.

Das Hospital der Sachsen ist der Gegenstand wohlwollender Theilnahme Seiten der Wiener. Alle Schichten der Gesellschaft sprechen dieselbe aus, und vielfache Sendungen aller Art für die Verwundeten und Kranken werden tagtäglich von den Wienern dem Hospital übermittelt. Nicht minder beweisen die zahlreichen Besuche der Wiener und Wienerinnen das lebhafteste Interesse, welches die Kaiserstadt an den Sachsen nimmt.

Se. Maj. der König von Sachsen, so wie Ihre kgl. Hoheiten der Kronprinz und die Frau Kronprinzessin beehrten ebenfalls das Hospital mit Ihrem Besuche. Auch die Letztere trat an die Betten der Schwererkranken, um ihnen durch milde Worte Hoffnung zuzusprechen. Ihre Maj. die Königin von Sachsen, die dormalen in Schönbrunn verweilt, hat Ihren hohen Besuch in nahe Aussicht gestellt. Alle aber, welche das Hospital sahen, drücken ihre Freude aus über die große Ordnung und die offenkundige Sorgfalt, welche den Kranken gewidmet wird.

Unter den circa 500 Patienten befinden sich 100 Verwundete und gegen 200 Typhuskranke. Obwohl unter letztern sehr schwere Fälle sich befinden, so sind doch erst 5 gestorben, und ist Hoffnung vorhanden, alle Uebrigen zu retten. Infolge der großen Anstrengungen, welche die Truppen zu bestehen hatten, waren die typhösen Fieber in so bedeutendem Grade vorherrschend.

Zur Pflege der Kranken sind augenblicklich 4 Oberkrankenwärter und 24 Krankenwärter der sächsischen Sanitätscompagnie im Hospital thätig. Außerdem entfalten noch 15 Diaconissen eine höchst segensreiche Wirksamkeit. Es waren erst nur 9 Schwestern bei dem Hospital thätig. Da aber diese Zahl bei Weitem nicht ausreichte, und der Commandant des Hospitals deren nützliche Dienste für das Wohl der Kranken in vollem Umfange anerkannte, fanden sich auf seinen Wunsch andere drei Schwestern bereit, im Theresianum als Krankenpflegerinnen einzutreten. Jetzt hat nun Pastor Fröhlich dem Hospital noch weitere drei Schwestern aus Dresden zugeführt. Man muß diese Diaconissen in der Ausübung ihrer Pflichten an dem Krankenbette gesehen haben, um zu begreifen, wie sehr die Kranken selbst sich nach solcher Pflege sehnen und welche Beruhigung ihnen dieselbe gewährt. Ihr stilles, thätiges Walten, ihre fromme Hingebung, ihr unermüdblicher Eifer erregt die Bewunderung aller Derer, welche das Hospital bis jetzt besuchten; sie sind in Wahrheit karmherzige Schwestern.

Außerdem aber ist das sächsische Hospital zu wärmstem Dank verpflichtet dem hiesigen „patriotischen Verein für die Dauer des Krieges“. Dieser Verein, aus den edelsten Männern der Hauptstadt gebildet, hat es zu seiner Aufgabe gemacht, durch die ihm zur Verfügung gestellten, wahrhaft großartigen Hülfsmittel, die ihm aus allen Punkten des Kaiserreiches zufließen, in reichstem Maße das Loos der verwundeten und kranken Soldaten zu mildern und sie auf ihrem Krankenbette zu erfreuen, so weit es möglich. In diesem Vereine findet man die besten Namen, und fast alltäglich kommen einige dieser Herren in das Hospital, um sich zu erkundigen, was für die Kranken zu thun ist und welche Bedürfnisse und Wünsche dieselben haben. Und auf das Wort folgt dann auch in rascher Erfüllung die That. Auch von andern Seiten giebt sich die Theilnahme, wie schon erwähnt, in der anerkennenswertheften Weise kund. So senden z. B. die Redactionen der ersten und gelesesten Blätter Wiens täglich Freireplare in das Hospital, und zahlreiche andere anonyme Zusendungen, oft jedenfalls von zarter Hand, sprechen für die Liebe, welche die Sachsen hier finden. Ein anderer Verein, das sogenannte Correspondenzbureau, an dessen Spitze der Schriftsteller Eduard Mautner steht, entfaltet wieder in anderer Weise eine anerkennenswerthe Thätigkeit, indem derselbe seine Mitglieder in die Krankensäle sendet, um an die Angehörigen der Schwererkranken zu schreiben. In unserm Hospital wird freilich diese für das österreichische Militär sehr praktische Idee nur wenig verwertet, da unsere Soldaten selbst schreiben können und die Reconvallescenten die Correspondenz für ihre kranken Kameraden gern besorgen, insoweit die freundlichen, immer zu Werken der Liebe bereiten Schwestern dies nicht zu thun vermögen. Uebrigens ist dem Hospital auch ein sächsischer Feldgeistlicher zugetheilt, der nach Seiten der Seelsorge werththätige Hilfe leistet.

In allen Kranken und Verwundeten, ja im ganzen sächsischen Hospital lebt aber nur ein Wunsch: so schön auch immer es in Wien sein mag, so freundlich und gütig die Bewohner der Kaiserstadt auch sind, so sehr sich überall helfende Hände entgegenstrecken, in Wort und That die Liebe sich kundgiebt — es lebt in allen Sachsenherzen nur ein Wunsch: heim, heim nach dem theuern Vaterlande, nach dem gesegneten Sachsen, heim! und bald! Sagt diesen Kranken, bleichen Männern, sagt ihnen, daß es heimgeht nach Sachsen, und sie werden alle wunderbar schnell gesund; denn es giebt eine Arznei, die kein Arzt zu verschreiben, kein

Apotheker zu mischen vermag: die Erfüllung einer heißen Hoffnung, die Freudigkeit der Seele. (Dr. J.)

Ueber die rechtliche Zulässigkeit eines Vorbehaltes bei Annahme und Zahlung des Frachtgutes (zu Erklärung des Art. 408 des Handelsgesetzbuchs).

Spoliationen an Frachtgütern, wie solche in den letzten Jahren von treulosen Bediensteten der Eisenbahnen in großem Maßstabe und in frechster Weise verübt worden sind, haben nicht bloß zu weitläufigen Untersuchungen und zu Bestrafung einiger Schuldigen, sondern auch zur rechtlichen Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen Seiten mehrerer Verletzten gegen den k. sächs. Staatsfiscus geführt, welcher die angemeldeten Forderungen nicht durchweg ohne weiteres als begründet anerkannt, sondern bei einigen derselben es hat auf Klageanstellung und rechtliche Durchführung antworten lassen. In einem dieser Prozesse, welcher — nachdem dem Fiscus der Beweis gewisser Ausflüchte zuerkannt worden — noch jetzt bei dem k. Appellationsgerichte zu Dresden anhängig ist, haben die in erster und zweiter Instanz entscheidenden Appellationsgerichte zu Dresden und Leipzig und das Oberappellationsgericht zu Dresden (public. April 1866) einige wichtige Rechtsgrundsätze ausgesprochen, welche kennen zu lernen für das Handel treibende Publicum von größtem Interesse sein muß. Das Tageblatt, welches jüngst die gegen einige hiesige Eisenbahnbeamte geführten strafrechtlichen Verhandlungen mitgetheilt hat, möge auch den, jedenfalls durch Spoliationen irgend welcher Bediensteten von Eisenbahnen herbeigeführten Civilrechtsfall in möglichster Kürze, soweit er dem Handelsstande Interesse darbietet, zur Oeffentlichkeit bringen.

Der Kläger, ein Kaufmann in Altenburg, und der Vertreter des k. sächs. Staatsfiscus als Beklagter waren über folgende Punkte einverstanden:

1) Daß der im Dienste der Verwaltung der sächs.-westlichen Staatseisenbahn stehende Güterverwalter A. der Ehefrau Klägers die Ankunft des in Begleitung des Frachtbriefes an die Adresse Klägers gesendeten Frachtgutes in Altenburg unter Präsentation dieses Frachtbriefes angezeigt habe;

2) Daß dies unter dem Bemerkten geschehen, es fehlten an dem auf dem Frachtbriefe notirten Frachtgute 40 Bunde Wolle;

3) Daß die Ehefrau des Klägers dem zur Eincastrung des Frachtlohnes von dem Güterverwalter A. abgesetzten Frachtcassirer erklärt habe, sie könne unter diesen Umständen die Wolle nicht annehmen und die Fracht nicht bezahlen;

4) Daß hierauf der besagte Frachtcassirer bemerkt habe, es könne die Differenz nicht sogleich ausgeglichen werden, man werde sich deshalb mit der Thüringer Eisenbahngesellschaft in Verbindung setzen, sowie endlich

5) Daß erst nach diesen gegenseitigen Erklärungen von der Ehefrau Klägers das Frachtgut angenommen und das Frachtlohn bezahlt worden sei.

Behufs der Ablehnung des geltend gemachten Entschädigungsanspruchs bezog sich der Beklagte unter anderen auf die Vorschrift des 408. Art. des Handelsgesetzbuchs, welcher bestimmt:

„Durch Annahme des Guts und Bezahlung der Fracht erlischt jeder Anspruch gegen den Frachtführer. Nur wegen Verlustes oder Beschädigung, welche bei der Ablieferung äußerlich nicht erkennbar waren, kann der Frachtführer selbst nach der Annahme und nach Bezahlung der Fracht in Anspruch genommen werden, wenn die Feststellung des Verlustes oder der Beschädigung ohne Verzug nach der Entdeckung nachgesucht worden ist und bewiesen wird, daß der Verlust oder die Beschädigung während der Zeit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist.“

und machte dabei geltend, es sei von der Besetzungscommission nach den Protocollen angenommen worden, daß einem Vorbehalte des Empfängers keine Wirkung habe beigelegt werden sollen, derselbe hob auch hervor, daß in dem bloßen Stillschweigen des Frachtcassirers ein Einverständnis mit dem von Klägers Ehefrau erklärten Vorbehalte nicht gefunden werden könne. Alle diese Einwendungen wurden von den entscheidenden Behörden als unhaltbar verworfen.

Die zweite Instanz erblickte, gleichwie die erste, in den oben zu 1—5 gedachten Vorgängen alle Merkmale eines zwischen dem Empfänger einer- und dem Frachtführer andererseits getroffenen gültlichen Uebereinkommens, nach welchem zwar einstweilen die Waare abgenommen und die Fracht gezahlt, die Frage aber, ob und in wie weit den letzteren eine Vertretungsverbindlichkeit treffe, späterer Ermittlung habe vorbehalten bleiben sollen. Wenn Beklagter — heißt es in den Rationen weiter — gegen diese Auffassung eingewendet habe, daß in dem bloßen Stillschweigen desjenigen, welcher den Frachtlohn in Empfang genommen, ein Einverständnis mit dem von der Ehefrau Klägers erklärten Vorbehalte nicht gefunden werden könne, und daß der gedachte Cassirer überhaupt nicht stillgeschwiegen, sondern eine Erklärung abgegeben habe, in welcher eine ausdrückliche Anerkennung oder Bestätigung

des
daß
über
flan
einer
renz
solle
anfä
das
licher
sei
blide
welch
derje
gleich
der
ständ
beiw
entho
mit
Gese
einem
sollen
der
damit
ziehun
genor
nach
Klage
zu w
D
daß
dem
Sach
Legiti
aus
sehung
wägr
der
Recht
als a
fechten
der
vertra
entwe
würde
des
tretend
Anspr
Wenn
Bezah
unbedi
werden
einer
in Wi
verfagt
abspre
schrift
nicht a
im Fa
digung
sie vo
keine
lusten
wenn
Ueberh
behalt
nicht d
*)
das
durch
so hat
welche
des R
wieder,
deswill
mangel
Strafe
ständen
angeme
eine
gründet
organit